



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden des  
Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Dr. Robin Korte MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1979**

A18

01. Dezember 2023

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

Telefon 0211 61772-0

## **Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 06. Dezember 2023**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der SPD hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht zum Thema „Konflikte der Raumordnung beim Windkraftausbau“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
poststelle@mwike.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw

1. Wie bewertet die Landesregierung die beschriebenen Divergenzen hinsichtlich des zeitlichen Ziels, Anfang 2025 bereits 1,8 Prozent der Landesfläche rechtssicher für Windenergie ausweisen zu können?

Planungssicherheit und eine umfassende Steuerung der Windenergie im Land können erst durch rechtsgültige Regionalpläne gewährleistet werden. Es liegt daher im grundsätzlichen Interesse aller Beteiligten im Land, das Verfahren zum Landesentwicklungsplan (LEP) zügig durchzuführen und parallel dazu die Aufstellung der Regionalpläne voranzutreiben. Aus heutiger Sicht erscheint das Ziel, bis 2025 Flächenbeiträge über rechtskräftige Regionalpläne anmelden zu können, gut erreichbar.

Betont sei, dass unterschiedliche Auffassungen zwischen den Trägern der Regionalplanung und den in ihren Belangen berührten Behörden und Verbänden ein normaler und inhärenter Bestandteil eines jeden Planungsprozesses sind.

2. Inwiefern und wann ist die Landesregierung mit den Kommunen, die räumlich von den „Beschleunigungsflächen“ berührt sind, vor deren Ausweisung zur Steuerung im Übergangszeitraum in Kontakt getreten und hat sich der Akzeptanz der Kommunen versichert?

Die Kernpotenzialflächen sind Bestandteil der Regelung zur Steuerung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit im Ziel 10.2-13 des aktuellen Entwurfs des Landesentwicklungsplans. Sie dienen damit ausdrücklich auch kommunalen Interessen. Auf die Kernpotenzialflächen soll nur zurückgegriffen werden, solange und soweit für die jeweilige Planungsregion noch kein Regionalplanentwurf vorliegt. Dabei handelt es sich für jede Planungsregion um die größten zusammenhängenden und restriktionsärmsten Flächen, die für die Windenergie geeignet sind. Daher ist nach objektiver Sachlage davon auszugehen, dass diese Flächen in die Regionalpläne aufgenommen werden. Unbeschadet dessen hatten und haben die Kommunen die Möglichkeit, ihre Belange auf dem üblichen Verfahrensweg in die jeweiligen Verfahren - sei es Landesentwicklungsplan oder Regionalplanung – wirksam einzubringen.

3. Inwiefern hat die Landesregierung gegenüber den Planungsregionen für das Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne einheitliche Kriterien zur Flächenauswahl - etwa nach der LANUV-Studie - eingefordert?
4. Inwiefern plant das MWIKE den „engen Schulterschluss mit den sechs Planungsregionen" 6 mit Leben zu füllen und mit den Bezirksregierungen in den Austausch zu treten, um für eine höhere Kohärenz zu sorgen und einen Beitrag zu leisten, Rechtsunsicherheiten beim Ausbau der Windenergie zu beseitigen?

Die Entwicklung eigener Planungskriterien durch die Träger der Regionalplanung ist ein selbstverständlicher und notwendiger Schritt der Regionalplanung selbst, um den spezifischen Gegebenheiten und Erfordernissen der Regionen angemessen Rechnung zu tragen. Auch deshalb sieht das Landesplanungsgesetz (LPIG) ausdrücklich vor, dass die Träger der Regionalplanung die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Aufstellung des Regionalplans treffen (§ 9 Abs. 1 LPIG). Dabei hat bereits die Flächenanalyse Wind des LANUV deutlich gemacht, dass in den Regionen des Landes unterschiedliche regionale Herausforderungen zu bewältigen sein werden. Die Träger der Regionalplanung müssen daher auch in der Lage sein, regional auftretende Konflikte zu lösen. Dementsprechend führen unterschiedliche Planungskriterien in den Regionen auch nicht zu Rechtsunsicherheiten. Im Übrigen besteht ein sehr enger und regelmäßiger Austausch mit den Regionalplanungsbehörden, um - wo notwendig und sinnvoll, wie z.B. beim Artenschutz - zu einem abgestimmten und landesweit einheitlichen Vorgehen zu kommen.

5. Überwiegt seitens der Landesregierung das Interesse des Flächenerhalts durch die Überführung kommunaler Windenergieflächen in die Regionalplanung gegenüber dem Steuerungsziel, über die Regionalplanung Flächen als Windenergiegebiete zu konzentrieren?

Die Übernahme kommunaler Flächen in die Regionalplanung ist im Entwurf des LEP in Grundsatz 10.2-9 geregelt. Ein Interesse oder ein Anliegen zur Übernahme aller kommunaler Flächen ist weder dem Wortlaut der Festlegung noch den Erläuterungen zu entnehmen. Im Entwurf geregelt ist lediglich die Regelung, dass geeignete kommunale Flächen für die Windenergie zu identifiziert und in die Regionalpläne überführt werden sollten.

6. Wie viele Windkraftprojekte sind der Landesregierung bekannt, deren Flächen durch Regionalplanentwürfe in Frage gestellt werden könnten?

Es entspricht der grundsätzlichen Systematik der Übergangsteuerung des Ziels 10.2-13 des LEP-Entwurfs, dass Vorhaben auch außerhalb von Regionalplanentwürfen realisiert werden können, sofern die betroffenen Gemeinden zustimmen.

7. Wann rechnet die Landesregierung nach derzeitigem Planungsstand mit der Vorlage des überarbeiteten Änderungsentwurfs des LEP?

Derzeit werden die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum LEP-Entwurf eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet. Nach Abschluss der Auswertung wird der LEP-Entwurf dem Landtag vorgelegt.